

## **Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Castrop-Rauxel vom 10.12.2025**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Antragsteller, Gebührenpflichtige“ selbstverständlich auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

### **Aufgrund**

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712),
- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),
- des § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 12.12.2024,

in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebühren**

#### **(1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern**

##### **a) Reihengrabstätte**

für Personen über 5 Jahre	
- Nutzungszeit 30 Jahre	1.790,00 €

für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten	
- Nutzungszeit 25 Jahre	1.193,00 €

für Urnen	
- Nutzungszeit 20 Jahre	954,00 €

für Rasenreihengrabstätten	2.505,00 €
----------------------------	------------

Anonymes Urnengrab	
- Nutzungszeit 20 Jahre -	1.074,00 €

### b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum des Erwerbs gerechnet

je Wahlgrabstelle 2.147,00 €

Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 1.790,00 €

Baumbestattung für 1 Urne 2.863,00 €

Partnergrabbestattung für je 1 Urne 2.386,00 €

Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.

### c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle bei

Erdwahlgrabstätten 72,00 €

Urnenwahlgrabstätten 60,00 €

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

## (2) Bestattungsgebühren

### a) Reihengräber

Personen über 5 Jahre 878,00 €

Personen unter 5 Jahre und Totgeburten 412,00 €

Urnens 305,00 €

**b) Wahlgräber**

Personen über 5	878,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	412,00 €
Urnens	305,00 €
anonyme Urnenbestattung	305,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

**(3) Gebühren für sonstige Leistungen****a) Gebäudenutzung (Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien)**

Gesamtgebühr	157,00 €
--------------	----------

**b) Ausbettungen**

Personen über 5 Jahre	1.541,00 €
Personen unter 5 Jahre	1.308,00 €
Urnens	515,00 €
Versendung einer Urne	80,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

<b>c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt</b>	226,00 €
---	----------

**d) Zulassung von Grabmälern**

stehendes Grabdenkmal	40,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	20,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	20,00 €
Grabeinfassung	15,00 €

**e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens nach 20 Jahren**

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle 337,00 €

**f) Wochenendbestattung**

Der Aufschlag für eine Bestattung am Freitagnachmittag / Samstagvormittag beträgt

für einen Sarg	160,00 €
für eine Urne	94,00 €

**§ 3  
Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,
- a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt
- b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

## **§ 5 Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 dem Beschluss des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetrieb über die vorstehende Satzung vom 10.12.2025 zugesimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den \_\_\_\_\_ 2025

K r a v a n j a  
Bürgermeister